

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

### Jahrgang 1932

---

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 6. Juni 1932.

---

#### Inhalt:

##### Bekanntmachungen:

- 129) Kirchensteuergesetze;  
 130) Kirchenkollekte;  
 131) Kirchentag;  
 132) bis 134) Schriften.
- 

#### Bekanntmachungen.

129) G.-Nr. I. 2250.

1. Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Staatsgesetz über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche vom 17. Mai 1932 bekannt. Durch dieses Staatsgesetz ist das Staatsgesetz über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche vom 15. Dezember 1921 (Kirchl. Amtsblatt 1926 Seite 87) und alle zu seiner Abänderung und Ergänzung erlassenen Staatsgesetze außer Kraft gesetzt.

#### Gesetz über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche vom 17. Mai 1932. (Regierungsblatt 1932 Nr. 29 Seite 116.)

Der Landtag des Freistaates Mecklenburg-Schwerin hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1.

Die evangelisch-lutherische Kirche ist berechtigt, für ihre Zwecke

1. einen Kirchensteuergrundbetrag von 2 M für das Kalenderjahr von jedem Angehörigen, der bei Beginn des Kalenderjahres volljährig ist, und
2. einen Kirchensteuerzuschlag  
entweder
  - a) zur Reichseinkommensteuer von ihren nach den reichsgesetzlichen Vorschriften einkommensteuerpflichtigen Angehörigen — (Einkommensteuerzuschlag)
 oder
  - b) zur Reichsvermögenssteuer von ihren nach den reichsgesetzlichen Vorschriften vermögenssteuerpflichtigen Angehörigen — (Vermögenssteuerzuschlag)

oder

c) in Grundlage der nach den reichsgesetzlichen Vorschriften festgesetzten Einheitswerte von ihren Angehörigen, die landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen oder Grundvermögen besitzen — (Grundbesitzerzuschlag) zu erheben.

### § 2.

(1) Von dem Kirchensteuergrundbetrag sind befreit die Frauen, deren Ehemänner zu solchen Grundbeträgen oder sonstigen Kirchensteuern herangezogen werden, sowie alle Personen, welche öffentliche Fürsorge genießen (Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924/8. Juni 1926 — RGBl. 1924 S. 1 S. 100, 1926 S. 1 S. 255 —).

(2) Im Falle des Eintritts in die evangelisch-lutherische Kirche innerhalb des Steuerjahres ist der Kirchensteuergrundbetrag für das laufende Jahr voll zu zahlen, während im Falle des Austritts aus ihr innerhalb des Steuerjahres die Verpflichtung zur Zahlung desselben entfällt, soweit nicht der Kirchensteuergrundbetrag bereits entrichtet ist.

### § 3.

(1) Der Einkommensteuerzuschlag — § 1 Ziffer 2 a — darf 10 vom Hundert der Reichseinkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen nicht überschreiten.

(2) Erheben sowohl die evangelisch-lutherische Kirche als auch ihre Kirchengemeinden Einkommensteuerzuschläge (s. § 12), so dürfen die Zuschläge zusammen den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag nicht überschreiten.

(3) Im Falle besonderen Bedarfs kann ausnahmsweise mit Genehmigung der Ministerien für geistliche Angelegenheiten und der Finanzen der Einkommensteuerzuschlag bis auf 15 vom Hundert der Reichseinkommensteuer erhöht werden.

### § 4.

(1) Gehört von Ehegatten, deren Einkommen bei der Veranlagung der Reichseinkommensteuer zusammengerechnet ist, nur einer der evangelisch-lutherischen Kirche an, so wird bei ihm nur die Hälfte der veranlagten Reichseinkommensteuer herangezogen.

(2) Gehören Eltern und die zu ihrem Haushalte zählenden minderjährigen Kinder, deren Einkommen bei der Veranlagung der Reichseinkommensteuer zusammengerechnet ist, nicht sämtlich der evangelisch-lutherischen Kirche an, so ist von dem auf den Kopf des nicht der Kirche Angehörigen entfallenden Teilbetrags der Reichseinkommensteuer der Zuschlag nicht zu erheben.

### § 5.

Im Falle des Eintritts in die evangelisch-lutherische Kirche oder des Austritts aus ihr während des Steuerjahres verkürzt sich der Einkommensteuerzuschlag entsprechend der Zeit, während der der Kirchensteuerpflichtige der Kirche nicht angehört hat.

### § 6.

Ganzer oder teilweiser Erlaß der Reichseinkommensteuer bewirkt eine entsprechende Aufhebung oder Minderung des Einkommensteuerzuschlages.

§ 7.

Die Festsetzung des Hundertsatzes, nach dem der Vermögenssteuerzuschlag — § 1 Ziffer 2 b — zu erheben ist, bedarf alljährlich der Zustimmung der Ministerien für geistliche Angelegenheiten und der Finanzen. Ein Rechtsmittel gegen die verfatte Zustimmung ist nicht gegeben.

§ 8.

Der Vermögenssteuerzuschlag darf an Stelle des Einkommensteuerzuschlages erhoben werden, wenn der Vermögenssteuerzuschlag des einzelnen Kirchensteuerpflichtigen höher ist als sein Einkommensteuerzuschlag sein würde.

§ 9.

Die §§ 4—6 finden auf den Vermögenssteuerzuschlag entsprechende Anwendung.

§ 10.

(1) Der Grundbesitzerzuschlag — § 1 Ziffer 2 c — darf an Stelle des Einkommensteuerzuschlages oder des Vermögenssteuerzuschlages erhoben werden, wenn der Grundbesitzerzuschlag des einzelnen Kirchensteuerpflichtigen höher ist als sein Einkommensteuerzuschlag oder sein Vermögenssteuerzuschlag sein würde.

(2) Der Grundbesitzerzuschlag beträgt bei einem Einheitswert von

über 6— 10 000 <i>RM</i> . . . . .	1 <i>RM</i>
10— 15 000 „ . . . . .	2 „
15— 20 000 „ . . . . .	4 „
20— 25 000 „ . . . . .	6 „
25— 30 000 „ . . . . .	8 „
30— 35 000 „ . . . . .	10 „
35— 40 000 „ . . . . .	12 „
40— 45 000 „ . . . . .	14 „
45— 50 000 „ . . . . .	16 „
50— 55 000 „ . . . . .	18 „
55— 60 000 „ . . . . .	20 „
60— 65 000 „ . . . . .	22 „
65— 70 000 „ . . . . .	24 „
70— 75 000 „ . . . . .	26 „
75— 80 000 „ . . . . .	28 „
80— 85 000 „ . . . . .	30 „
85— 90 000 „ . . . . .	32 „
90— 95 000 „ . . . . .	34 „
95—100 000 „ . . . . .	36 „
100—120 000 „ . . . . .	38 „
120—150 000 „ . . . . .	48 „
150—200 000 „ . . . . .	58 „
200—250 000 „ . . . . .	78 „
über 250 000 „ . . . . .	98 „

(3) Die Vorschrift der Abs. 1 und 2 gilt für die Jahre 1931, 1932, 1933. Die Geltungsdauer verlängert sich jedoch jeweils um weitere 3 Jahre, wenn nicht

bis zum Ablauf des letzten Jahres eine anderweitige landesgesetzliche Regelung getroffen ist.

#### § 11.

Die §§ 4 und 5 finden auf den Grundbesitzerzuschlag entsprechende Anwendung.

#### § 12.

Die evangelisch-lutherische Kirche kann das Steuererhebungsrecht selbst ausüben oder ihren Kirchengemeinden ganz oder teilweise überlassen.

#### § 13.

(1) Die Kirchensteuer ist durch den Oberkirchenrat als die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde und, soweit das Steuerzuschlagsrecht nach § 12 den Kirchengemeinden überlassen ist, durch den Kirchengemeinderat als Vertreter der Kirchengemeinde zu verwalten.

(2) Die Beitreibung der Kirchensteuer hat auf Antrag der kirchlichen Steuerwaltungsbehörden (Absf. 1) durch die zur Beitreibung öffentlicher Abgaben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens zuständigen bürgerlichen Behörden zu erfolgen. Mit Zustimmung des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten kann ein Kirchengesetz dem Oberkirchenrat nachgeordnete Dienststellen zur Stellung des Antrages ermächtigen.

(3) Die im § 18 Ziff. 4 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. S. 161) vorgesehenen Anträge auf Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter können mit Wirkung für die evangelisch-lutherische Kirche und ihre Kirchengemeinden vom Oberkirchenrat gestellt werden.

(4) Gegen die Veranlagung und Heranziehung zur Kirchensteuer findet die Klage beim Amts-(Stadt-)Verwaltungsgericht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die durch die Reichssteuerveranlagung festgestellten Besteuerungsgrundlagen können nicht zum Gegenstand dieses Streitverfahrens gemacht werden.

#### § 14.

Unbeschadet des § 6 bleibt der Erlaß oder die Stundung der Kirchensteuer der kirchlichen Steuerwaltungsbehörde (§ 13 Absf. 1) vorbehalten. Durch Kirchengesetz kann die Entscheidung auf dem Oberkirchenrat nachgeordnete Dienststellen übertragen werden.

#### § 15.

(1) Die evangelisch-lutherische Kirche hat nach Maßgabe ihrer Verfassung das kirchliche Steuerrecht gesetzlich zu ordnen und die hierüber zu erlassenden Gesetze dem Ministerium für geistliche Angelegenheiten vorzulegen, das im Benehmen mit dem Finanzministerium zu prüfen hat, ob gegen den Erlaß von Staats wegen etwas zu erinnern sei.

(2) Die kirchlichen Steuergesetze dürfen erst verkündet werden, wenn das Ministerium für geistliche Angelegenheiten erklärt hat, daß von Staats wegen nichts zu erinnern sei.

(3) Die Ablehnung dieser Erklärung ist vom Ministerium für geistliche Angelegenheiten schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung steht der evange-

lisch=lutherischen Kirche das Recht zu, im Wege der Klage eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts nach den Vorschriften des Verwaltungsstreitverfahrens herbeizuführen.

(4) Die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf die von den Kirchengemeinden gemäß § 12 erlassenen kirchlichen Steuervorschriften mit der Maßgabe, daß sie durch den Oberkirchenrat dem Ministerium für geistliche Angelegenheiten vorzulegen sind.

#### § 16.

Das Ministerium für geistliche Angelegenheiten kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Abänderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

#### § 17.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1931 in Kraft.

(2) Das Gesetz vom 15. Dezember 1921 über das Steuerrecht der evangelisch=lutherischen Kirche (Rbl. 1922 S. 25) mit Ausnahme des § 9, das Gesetz vom 17. Mai 1926 über die Erhebung eines Zuschlages zur Reichsvermögenssteuer durch die evangelisch=lutherische Kirche [Rbl. S. 245 (1)] und deren Abänderungen und Ergänzungen durch die Gesetze vom 17. Mai 1926 [Rbl. S. 245 (2)], vom 4. Mai 1928 (Rbl. S. 158), vom 23. Dezember 1930 (Rbl. S. 343) sowie die Bekanntmachung vom 28. März 1925 zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Dezember 1921 über das Steuerrecht der evangelisch=lutherischen Kirche (Rbl. S. 148) treten mit dem gleichen Zeitpunkte außer Kraft.

Schwerin, den 17. Mai 1932.

#### Staatsministerium.

Eichenburg.

Saack.

Dr. Schlesinger.

2. Die Landessynode hat auf Grund vorstehenden Staatsgesetzes das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird, nachdem das Ministerium für geistliche Angelegenheiten unter dem 30. Mai 1932 erklärt hat, daß von Staats wegen nichts zu erinnern sei:

#### Kirchensteuergesetz vom 30. Mai 1932.

##### § 1.

Von den Angehörigen der evangelisch=lutherischen Kirche von Mecklenburg=Schwerin werden zu den Kirchensteuergrundbeträgen (Kirchengesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuergrundbeträgen vom 1. Juni 1928, Kirchl. Amtsblatt 1928, Seite 76) alljährlich Kirchensteuerzuschläge erhoben.

Die Zuschläge betragen:

1. 10 v. H. der Reichseinkommensteuer für das Kalenderjahr oder den in ihm endenden Steuerabschnitt. (Einkommensteuerzuschlag.)
2. Falls 10 v. H. der Reichsvermögenssteuer für das Rechnungsjahr, dessen Beginn in das Kirchensteuerjahr fällt, den nach Nr. 1 berechneten Betrag übersteigen, werden, vorbehaltlich der im § 7 des Staatsgesetzes über das

Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche vom 17. Mai 1932 vorgehenden Zustimmung des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten und der Finanzen, an Stelle der nach der Reichseinkommensteuer berechneten Kirchensteuer 10 v. H. der Reichsvermögenssteuer erhoben. (Vermögenssteuerzuschlag.)

3. Von denjenigen Angehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche, die landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen oder Grundvermögen besitzen, für das Einheitswerte festgestellt werden (vergl. § 21 des Reichsbewertungsgesetzes), wird der nach folgendem Tarif unter Zugrundelegung der Einheitswerte, die zu Beginn des Kirchensteuerjahres gelten, errechnete Kirchensteuerzuschlag (Grundbesitzerzuschlag) erhoben, falls er höher ist als der nach Nr. 1 oder 2 errechnete Zuschlag.

Der Grundbesitzerzuschlag beträgt:

bei einem Einheitswert von		
über 6—	10 000	1 RM
10—	15 000	2 "
15—	20 000	4 "
20—	25 000	6 "
25—	30 000	8 "
30—	35 000	10 "
35—	40 000	12 "
40—	45 000	14 "
45—	50 000	16 "
50—	55 000	18 "
55—	60 000	20 "
60—	65 000	22 "
65—	70 000	24 "
70—	75 000	26 "
75—	80 000	28 "
80—	85 000	30 "
85—	90 000	32 "
90—	95 000	34 "
95—	100 000	36 "
100—	120 000	38 "
120—	150 000	48 "
150—	200 000	58 "
200—	250 000	78 "
über	250 000	98 "

Die Vorschrift der Ziffer 3 gilt für die Jahre 1931, 1932, 1933. Die Geltungsdauer verlängert sich jedoch jeweils um weitere 3 Jahre, wenn nicht bis zum Ablauf des letzten Jahres eine anderweitige landesgesetzliche Regelung getroffen ist.

## § 2.

Für den Vergleich der Reichseinkommensteuer und der Reichsvermögenssteuer gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Bei der sogenannten Haushaltsbesteuerung ist auch das Vermögen zu berücksichtigen, das bei sinngemäßer Anwendung der §§ 22, 23 des Reichseinkommensteuergesetzes dem Haushaltsvorstande hinzuzurechnen wäre.

2. Bei der Besteuerung von Gesellschaftern, die für ihren Gesellschaftsanteil nicht selbst der Vermögenssteuer unterliegen, wie bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Partenreedereien, ist auch der Teil der Vermögenssteuer zu berücksichtigen, der auf den Anteil der Gesellschafter am Vermögen der Gesellschaft entfällt.

## § 3.

Die Kirchensteuer wird, soweit eine Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt, durch die Finanzämter, im übrigen durch die Kirchensteuerämter erhoben.

## § 4.

Für das dem Lohnsteuerabzug unterliegende Einkommen wird die Kirchensteuer mit  $\frac{12}{10}$  des Lohnsteuerabzuges des Monats März des betreffenden Jahres berechnet.

Diese Kirchensteuer wird durch die Leiter der Kirchensteuerämter in zwei Teilbeträgen erhoben, und zwar der erste Teilbetrag einen Monat nach Zustellung der Steuerzettel, der zweite im Oktober.

Für den Fall, daß der Lohnsteuerabzug sich im Laufe des Jahres um mehr als ein Viertel seines Wertes ändert, wird der zweite Teil entsprechend neu berechnet. Eine Herabsetzung tritt nur auf Antrag ein.

## § 5.

Wird die Kirchensteuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres neu begründet oder fällt sie in diesem Zeitraum fort, so wird die Kirchensteuer nur zu dem Betrage erhoben, der von der auf Zwölftel umgerechneten Einkommen- oder Vermögenssteuer auf die vollen Monate der Kirchensteuerpflicht entfällt.

Fällt die Kirchensteuerpflicht der zu veranlagenden Pflichten vor Beendigung eines Steuerfestsetzungsverfahrens fort, so gilt die Kirchensteuer für den verkürzten Kirchensteuerabschnitt mit den in diesem Zeitraum fälligen Vorauszahlungen als abgegolten.

## § 6.

Von den auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Kirchensteuern können die Kirchengemeinden, denen die Kirchensteuerpflichtigen angehören, 3 v. H. beanspruchen.

Auf besonders begründeten Antrag, welcher jeweils bis zum 1. Mai, im Jahre 1932 bis 1. Juli, zu stellen ist, kann der Oberkirchenrat den Prozentsatz bis auf 8 v. H. erhöhen.

## § 7.

Die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer werden durch vom Oberkirchenrat zu erlassende Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz geregelt.

Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der Kirchensteuergesetze und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen etwas anderes ergibt.

Die Kirchensteuer gilt nicht als eine Steuer vom Einkommen und Vermögen im Sinne des § 222 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsabgabenordnung.

## § 8.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend vom 1. Januar 1931 in Kraft. Das Kirchengesetz für 1931 vom 2. Januar 1931 nebst Ausführungsbestimmungen vom 2. Januar 1931 (Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg-Schwerin 1931 Nr. 2 Seite 7 ff.) wird aufgehoben.

Schwerin, den 30. Mai 1932.

**Der Oberkirchenrat.**

Rendtorff.

3. Der Oberkirchenrat bringt nachstehend das Kirchengesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuergrundbeträgen vom 1. Juni 1928 (Kirchliches Amtsblatt 1928 Seite 76), in der durch das Kirchengesetz vom 1. Juli 1931 (Kirchliches Amtsblatt 1931 Seite 138) abgeänderten Fassung zum Abdruck:

**Kirchengesetz,**

**betr. die Erhebung von Kirchensteuergrundbeträgen vom 1. Juni 1928  
in der durch das Kirchengesetz vom 1. Juli 1931 abgeänderten Fassung.**

## § 1.

Jeder Angehörige der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin, der bei Beginn des Kalenderjahres volljährig ist, hat einen Kirchensteuergrundbetrag von 2,— M für das Kalenderjahr zu zahlen.

## § 2.

Befreit von der Zahlung sind die Frauen, deren Ehemänner zu solchen Grundbeträgen oder sonstigen Kirchensteuern für die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin herangezogen werden, sowie alle Personen, welche öffentliche Fürsorge genießen (Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924, RGBl. 1924, Teil I, Seite 100 —).

## § 3.

Im Falle des Eintritts in die evangelisch-lutherische Kirche innerhalb des Steuerjahres ist der Kirchensteuergrundbetrag für das laufende Steuerjahr voll zu zahlen, während im Falle des Austritts aus ihr innerhalb des Steuerjahres die Verpflichtung zur Zahlung desselben entfällt, soweit nicht der Kirchensteuergrundbetrag bereits entrichtet ist.

## § 4.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Oberkirchenrat.

4. Der Oberkirchenrat erläßt auf Grund der ihm im § 7 des Kirchensteuergesetzes vom 30. Mai 1932 und im § 4 des Kirchengesetzes, betr. die Erhebung von Kirchensteuergrundbeträgen, vom 1. Juni 1928/1. Juli 1931 erteilten Ermächtigung folgende

**Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes vom 30. Mai 1932  
und des Kirchengesetzes, betr. die Erhebung von Kirchensteuergrundbeträgen  
vom 1. Juni 1928/1. Juli 1931.**

**I. Die Kirchensteuerämter.**

§ 1.

Auf Grund der Vorschrift des § 3 des Kirchensteuergesetzes werden an den Sitzen der Finanzämter Kirchensteuerämter errichtet. Die Grenzen der Amtsbezirke der Kirchensteuerämter decken sich mit den Grenzen der betr. Finanzamtsbezirke. Das Kirchensteueramt Rostock umfaßt die Finanzamtsbezirke Rostock-Stadt und Rostock-Land.

Soweit sich die Grenzen der einzelnen Kirchspiele und der Finanzamtsbezirke nicht decken, entscheidet die Zugehörigkeit der Pfarrkirche zu dem für diese zuständigen Kirchensteueramt auch über die Zugehörigkeit der zugehörigen Kirchen und der eingemeindeten Ortschaften.

§ 2.

Die Leiter der Kirchensteuerämter werden vom Oberkirchenrat jeweils auf ein Jahr widerruflich bestellt. Die Anstellung der erforderlichen Hilfskräfte und die Einrichtung besonderer Hebe- und Zahlstellen erfolgt durch den Leiter im Benehmen mit dem Oberkirchenrat.

§ 3.

Die Kirchengemeinderäte oder die von diesen nach § 7 Abs. 2 der Kirchenverfassung gebildeten Steuerausschüsse sind verpflichtet, den Leiter auf dessen Ersuchen bei der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern zu unterstützen. Diese Unterstützung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, doch können dem Kirchengemeinderat etwaige Unkosten, soweit sie 3 % der Kirchensteueraufkunft nicht übersteigen, erstattet werden, falls die vorgebrachten Gründe eine solche Erstattung billig erscheinen lassen.

In Kirchengemeinden, wo die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern besondere Schwierigkeiten bereitet oder der Kirchengemeinderat die ihm nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung nicht ordnungsmäßig erfüllt, kann der Leiter nach Anhörung des Kirchengemeinderats eine geeignete Persönlichkeit mit der Veranlagung und Einziehung der Kirchensteuern beauftragen. Die dadurch entstehenden besonderen Kosten sind, soweit sie 3 % der Kirchensteueraufkunft überschreiten, zu  $\frac{2}{3}$  von der betr. Kirchengemeinde zu tragen.

§ 4.

Nach Ermessen des Leiters sind in einzelnen Orten des Kirchensteueramtsbezirks Zahlstellen einzurichten, die zur Entgegennahme der Kirchensteuerzahlungen in den Fälligkeitsterminen bereit sind. Die Zahlstellen führen die Steuereingänge, über die in jedem Falle eine Empfangsbescheinigung zu erteilen ist, an die Kasse des Leiters ab, der wiederum mit der Landeskirchenkasse abrechnet.

**II. Die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchensteuerämter.**

§ 5.

Die Veranlagung und Erhebung der von den nicht von den Finanzämtern

zur Reichseinkommen- und Vermögenssteuer veranlagten Kirchensteuerpflichtigen zu zahlenden Kirchensteuergrundbeträge, sowie Einkommen- und Grundbesitzerzuschläge erfolgt durch das zuständige Kirchensteueramt.

### § 6.

Das Kirchensteueramt hat für jede Kirchengemeinde eine Liste der Kirchensteuerpflichtigen zu führen, in die alle in der Gemeinde wohnenden über 21 Jahre alten Angehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche aufzunehmen sind, soweit sie nicht durch die Finanzämter zur Einkommen- oder Vermögenssteuer veranlagt werden und es sich nicht um Ehefrauen, deren Ehemänner kirchensteuerpflichtig sind, und um Personen, welche öffentliche Fürsorge genießen, handelt.

Die Listen sind mit Hilfe der Ur- und Veranlagungslisten der Finanzämter und der Ab- und Zugangslisten der Gemeindebehörden aufzustellen und fortlaufend zu ergänzen und zu berichtigen.

### § 7.

Öffentliche Fürsorge genießen nach den Bestimmungen der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 die folgenden Personen:

- a) Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden;
- b) Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung;
- c) Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden;
- d) Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte;
- e) Arme, sofern sie den notwendigen Unterhaltsbedarf für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln beschaffen können, ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhalten.

Zum notwendigen Unterhalt ist zu rechnen:

- a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterhalt, Nahrung, Kleidung und Pflege;
- b) Krankenhilfe und Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit;
- c) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung.

Außerdem sind befreit Personen, welche im Steuerjahr über 6 Monate lang nachweisbar Erwerbslosenunterstützung bezogen haben.

### § 8.

In den Listen ist je eine Spalte vorzusehen für die Eintragung

1. des Kirchensteuergrundbetrages,
2. des Einkommensteuerzuschlages,
3. des Grundbesitzerzuschlages.

### § 9.

Für die Festsetzung des Einkommensteuerzuschlages wird an Hand der Listen entweder

- a) der Märzlohnsteuerabzug ev. mit Hilfe der Arbeitgeber festgesetzt, oder
- b) dem Kirchensteuerpflichtigen ein Vordruck der Kirchensteuererklärung zugestellt, die nach Eintragung des Märzlohnsteuerabzuges zu einem be-

stimmten Zeitpunkt an das Kirchensteueramt einzureichen ist. Das Kirchensteueramt hat die Kirchensteuererklärung auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen;

- c) bei fehlender oder mangelhafter Kirchensteuererklärung ermittelt das Kirchensteueramt unter Zuziehung des Kirchengemeinderats oder des Steuerausschusses den Lohnsteuerabzug mangels anderer Unterlagen durch Schätzung.

Auf Grund des so ermittelten Märzlohnsteuerabzuges wird der Einkommensteuerzuschlag festgesetzt.

#### § 10.

Von Lohnempfängern, die neben der monatlichen Lohnzahlung sonstige Einkünfte aus Gewinnbeteiligung oder dergl. haben, kann die Steuer auf Grund des Einkommens aus Gewinnbeteiligung neben der Steuer vom Märzlohnsteuerabzug erhoben werden.

#### § 11.

Zur Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung des Grundbesitzerzuschlages haben die Kirchensteuerämter Auszüge aus den Offenlegungslisten der Einheitswerte bei den Finanzämtern zu nehmen, in die der Name des Grundstückseigentümers, der Einheitswert und der nach der Vorschrift des § 1 Ziff. 3 des Kirchensteuergesetzes festzustellende Grundbesitzerzuschlag einzutragen ist. Eine weitere Spalte für die Eintragung eines Vermerks des Finanzamts darüber, ob die betr. Kirchensteuerpflichtigen von dort veranlagt werden, ist offen zu lassen.

Von diesen Listen erhält das Finanzamt zwei Abschriften (Durchschläge), von denen es eine nach Ausfüllung der freigelassenen Spalte an das Kirchensteueramt zurückgibt.

#### § 12.

Das Kirchensteueramt vergleicht den in seine Steuerlisten zu übertragenden Grundbesitzerzuschlag mit dem Einkommensteuerzuschlag ( $\frac{12}{10}$  des Märzlohnsteuerabzuges) und bezeichnet den jeweils höheren Betrag als den von dem betr. Steuerpflichtigen zu zahlenden Zuschlag zum Kirchensteuergrundbetrag.

#### § 13.

Dem Kirchensteuerpflichtigen ist nunmehr ein Kirchensteuerzettel zuzustellen, der angibt:

1. den Kirchensteuergrundbetrag;
2. den Einkommensteuerzuschlag;
3. den Grundbesitzerzuschlag, mit der Maßgabe, daß in Ziff. 2 und 3 stets nur der jeweils höhere Zuschlag einzutragen und die andere Spalte freizulassen ist;
4. den Gesamtbetrag der aus Grundbetrag und Zuschlag sich ergebenden Kirchensteuerschuld.

Die Erhebung erfolgt in zwei Teilbeträgen, von denen der erste einen Monat nach Zustellung des Steuerzettels, der zweite im Oktober fällig ist. Ort und Zeit der Teilzahlungen ist im Kirchensteuerzettel anzugeben.

Für den Fall, daß der Lohnsteuerabzug sich im Laufe des Jahres um mehr als ein Viertel seines Wertes ändert, wird der zweite Teil entsprechend neu berechnet. Eine Herabsetzung tritt nur auf Antrag ein.

## § 14.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist binnen einem Monat nach Zustellung des Kirchensteuerzettels die Einlegung des Einspruchs zulässig. Der Einspruch ist schriftlich oder zu Protokoll des Leiters anzubringen. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Falls der Leiter dem Einspruch nicht stattgibt, kann der Kirchensteuerpflichtige gegen den Leiter bei dem zuständigen Amts- (Stadt-) Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen Klage erheben. Die Kosten eines erfolglos eingelegten Einspruchs fallen dem Kirchensteuerpflichtigen zur Last.

## § 15.

Der Leiter des Kirchensteueramts ist berechtigt, auf begründete Anträge hin Stundungen zu gewähren bis zu höchstens drei Monaten. Bei Ablehnung und bei weitergehenden Anträgen entscheidet der Oberkirchenrat.

Gesuche um Steuerermäßigung und Steuererlaß sind an den Kirchengemeinderat zu richten, der sie mit gutachtlicher Äußerung an den Leiter zur Entscheidung weitergibt. Der Leiter hat seine Entscheidung dem Kirchengemeinderat mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Leiters steht dem Kirchensteuerpflichtigen die Beschwerde an den Oberkirchenrat zu, worauf er bei ablehnender Entscheidung durch den Leiter aufmerksam zu machen ist.

## § 16.

Nach Ablauf der Zahlungsfristen für die einzelnen Beträge und nach einer durch öffentliche Bekanntmachung erfolgten Mahnung werden die Rückstände auf Antrag des Leiters des Kirchensteueramts durch die zuständigen bürgerlichen Verwaltungsbehörden zwangsweise beigetrieben.

### III. Die Erhebung von Kirchensteuern durch die Finanzämter.

## § 17.

Die von den Finanzämtern zur Reichseinkommen- oder Reichsvermögenssteuer veranlagten Kirchensteuerpflichtigen zahlen sowohl die Kirchensteuergrundbeträge, wie auch gegebenenfalls die Einkommensteuer-, Vermögenssteuer- und Grundbesitzerzuschläge in jedem Fall mit den Einkommensteuerzahlungen (Vorauszahlungen). Mit den einzelnen Vermögenssteuerzahlungen werden Kirchensteuern nicht erhoben. Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer sind aber zu den Einkommensteuervorauszahlungen auch dann zu leisten, wenn der Kirchensteuerpflichtige Vermögens- oder Grundbesitzerzuschläge zu leisten hat.

## § 18.

Bei der abschließenden Veranlagung zur Einkommensteuer wird die Vermögenssteuer für das Rechnungsjahr, dessen Beginn in das Kirchensteuerjahr fällt, zum Vergleich herangezogen. Ergibt der Vergleich, daß der Vermögenssteuerzuschlag höher ist als der Einkommensteuerzuschlag, so wird nur der Vermögenssteuerzuschlag erhoben, es sei denn, daß der nach § 1 Ziff. 3 des Kirchensteuergesetzes zu berechnende, nach der Vorschrift des § 11 vom Kirchensteueramt dem Finanzamt mitgeteilte Grundbesitzerzuschlag höher ist, als der Einkommen- oder der Vermögenssteuerzuschlag.

Der Restbetrag der so festgesetzten endgültigen Kirchensteuerschuld wird mit der Restschuld der Einkommensteuer oder, falls eine solche nicht zu zahlen ist, mit besonderem Bescheid angefordert.

## § 19.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuerschuld ist binnen einem Monat nach Zustellung des Kirchensteuerbescheides die Einlegung des Einspruchs zulässig. Der Einspruch ist gegebenenfalls durch Vermittlung des zuständigen Finanzamts schriftlich beim Oberkirchenrat anzubringen. Falls der Oberkirchenrat ihm nicht stattgibt, kann der Pflichtige binnen zwei Wochen beim Stadtverwaltungsgericht in Schwerin Klage erheben. Die Vorschriften des § 14 finden entsprechende Anwendung.

## § 20.

Die Entscheidung der Finanzbehörden über die Ermäßigung, den Erlaß, die Niederschlagung und die Stundung der Reichssteuern finden auf die Kirchensteuerzuschläge entsprechende Anwendung. Über weitergehende und über alle, den Kirchensteuergrundbetrag und den Grundbesitzerzuschlag betreffenden Anträge entscheidet der Oberkirchenrat.

Gegen die Entscheidungen der Finanzämter über die Vorauszahlungen ist nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig.

## § 21.

Das Beitreibungsverfahren richtet sich nach den für die Reichssteuern geltenden Vorschriften.

## § 22.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuergrundbeträgen vom 1. Juni 1928 (Kirchl. Amtsblatt 1928 Seite 77), werden aufgehoben.

Schwerin, den 30. Mai 1932.

## Der Oberkirchenrat.

Rendtorff.

5. In Ausführung des § 2 des vorstehenden Ausführungsgesetzes zum Kirchensteuergesetz bestellt der Oberkirchenrat für das Jahr 1932 widerruflich zu Leitern der Kirchensteuerämter die nachstehend genannten Personen:

Kirchensteueramt:  
Grevesmühlen,  
Klüger Landstraße, Fernspr. 144.  
Güstrow,  
Schweriner Str. 40, Fernspr. 2406.  
Hagenow,  
Finanzamtsgebäude, Fernspr. 112.

Leiter:  
Gärtnereibesitzer Sperling.  
Kirchenökonomus Meyer.  
Kirchenökonomus Heerde.

**Kirchensteueramt:**

Ludwigslust,  
 Luifenstr. 3 c.  
 Malchin,  
 Wagentiner Str., Fernspr. 210.  
 Parchim,  
 Blutstr. 26, Fernspr. 340.  
 Rostock Stadt und Land,  
 Brandesstr. 12, Fernspr. 5864.  
 Schwerin,  
 Wismarsche Str. 61/69, Raiffeisen-  
 haus, Zimmer Nr. 11, Fernspr. 4412.  
 Waren,  
 Fabrikstr. 27.  
 Wismar,  
 Mecklenburger Str. 48.

**Leiter:**

Herr Hugo Fenske.  
 Kirchenökonomus von Umburger.  
 Kirchenökonomus Boddien.  
 Baron Taube.  
 Herr Hiltweg.  
 Herr Brümmer.  
 Herr Willgeroth.

Schwerin, den 30. Mai 1932.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

**Verzeichnis der Kirchspiele nach ihrer Zugehörigkeit  
 zu den Kirchensteuerämtern.**

**Vorbemerkung:** Alle Mutterkirchen, gleichgültig, ob selbständige, kombinierte oder vagierende, sind besonders aufgeführt, die Tochterkirchen und Kapellen bei den betr. Mutterkirchen. Bei kombinierten oder vagierenden Mutterkirchen ist die Pfarrkirche in Klammern gesetzt. Diese entscheidet für die Zugehörigkeit zu dem betr. Bezirk. Bei den Kirchen, bei denen die Pfarre zurzeit unbefetzt ist und auch einstweilen nicht wieder besetzt werden wird, ist die verwaltende Pfarre in Klammern angegeben, die natürlich für die Zuständigkeit keine Bedeutung hat.

**1. Kirchensteueramtsbezirk Grebesmühlen.**

**Städte und Flecken:**

Grebesmühlen,  
 Rehna,  
 Daffow,  
 Klütz mit Kapelle Voltenhagen.

**Ländliche Kirchspiele:**

Börzow,  
 Bößow,  
 Damshagen,

Diedrichshagen,  
 Elmenhorst,  
 Friedrichshagen,  
 Gressow,  
 Hohenkirchen,  
 Kalkhorst,  
 Kirch-Mummendorf,  
 Lübsow,  
 Roggenstorf,  
 Kirch-Grambow.

**2. Kirchensteueramtsbezirk Güstrow.**

Stadt Güstrow:

Domkirche,  
Pfarrkirche mit Kapelle Suckow.

Amt Güstrow:

Städte:

Bülow mit Kapellen Passin, Jepelin und Langen-Trechow,  
Krahow,  
Laage,  
Schwaan mit Tochterkirche Wiendorf und Kapellen Goldenitz und Mistorf.

Ländliche Kirchspiele:

Badendiek,  
Baumgarten (3. Zt. von Rühn verwaltet),  
Belitz,  
Bellin,  
Berendshagen (3. Zt. von Passée verwaltet),  
Bernitt,  
Boitin (3. Zt. von Sarnow verwaltet),  
Eifelberg (3. Zt. von Zernin verwaltet),  
Rambß bei Schwaan mit Tochterkirche Gr. Grenz,  
Rarcheez (Pfarrkirche Gr. Upahl),  
Klaber,  
Kirch-Rogel,  
Krißkow,  
Laase (3. Zt. von Qualitz verwaltet),  
Lohmen,

Lübsee (Pfarrkirche Lüdershagen),  
Lüdershagen,  
Lüssow mit Kapellen Öttelin und Sarnstorf,  
Moisall (Pfarrkirche Bernitt),  
Neufkirchen mit Tochterkirche Hohen-Ludow (Fin.-Amts-Bez. Rostock) u. Kapelle Jürgenshagen,  
Parum bei Güstrow,  
Polchow,  
Qualitz,  
Gr. Raden (3. Zt. von Sternberg verwaltet),  
Recknitz,  
Reinschagen,  
Kirch-Rosin (Pfarrkirche Badendiek),  
Ruchow (Pfarrkirche Gr. Upahl),  
Rühn,  
Alt-Sammit (Pfarrkirche Krahow),  
Schlieffenberg (Pfarrkirche Reinschagen),  
Serrahn mit Tochterkirche Langshagen,  
Hohen-Sprenz,  
Sarnow mit Kapelle Prüzen,  
Gr. Upahl,  
Warnkenhagen mit Kapelle Diekhof,  
Wattmannshagen,  
Weitendorf (Pfarrkirche Krißkow),  
Gr. Wokern (Pfarrkirche Klaber),  
Woserin mit Tochterkirche Borkow,  
Zehna (Pfarrkirche Bellin),  
Zernin mit Tochterkirche Warnow.

**3. Kirchensteueramtsbezirk Hagenow.**

Städte und Flecken:

Boizenburg mit Kapellen Bandefow, Gülze und Rensdorf,  
Hagenow mit Kapelle Toddin,  
Wittenburg,  
Lübtheen,  
Zarrentin mit Kapelle Balluhn.

Ländliche Kirchspiele:

Blücher mit Kapellen Derfenow und Niendorf,  
Camin bei Wittenburg,  
Döbbersen mit Kapelle Badow,  
Dreilüchow (3. Zt. von Wittenburg aus verwaltet),

Gammelín mit Kapelle Bakendorf,  
 Granzin bei Bennin mit Tochter-  
 kirche Greven,  
 Gresse mit Kapelle Lüttenmark,  
 Kirch=Zesar,  
 Korchow,  
 Melkof (Pfarrkirche Pritzier),  
 Nostorf (Pfarrkirche Zweedorf),  
 Neuenkirchen mit Kapelle in Neu-  
 hof (3. Zt. von Döbberfen ver-  
 waltet),

Parum,  
 Picher,  
 Pritzier mit Tochterkirche Warlitz,  
 Redefin,  
 Vellahn mit Tochterkirche Marsow  
 und Kapelle Banzin,  
 Zahrendorf bei Boizenburg,  
 Zweedorf.

#### 4. Kirchensteueramtsbezirk Ludwigslust.

##### Städte:

Grabow mit Tochterkirche Karstädt,  
 Dömitz,  
 Ludwigslust, Stadtkirche,  
 Ludwigslust, Stift Bethlehem,  
 Neustadt=Glewe mit Tochterkirchen  
 Wöbbelin und Lüblow.

##### Ländliche Kirchspiele:

Brenz mit Tochterkirche Stolpe  
 (Finanzamt Parchim),  
 Brunow mit Tochterkirche Drefahl,  
 Conow,  
 Dambeck mit Tochterkirche Balow,

Eldena,  
 Gorlosen,  
 Herzfeld mit Tochterkirche Karren-  
 zin (Finanzamt Parchim),  
 Alt=Zabel,  
 Neu=Kalitz,  
 Klüß (Pfarrkirche Brunow),  
 Gr. Laasch,  
 Möllenbeck (Pfarrkirche Herzfeld),  
 Muchow mit Tochterkirche Zierzow,  
 Neese,  
 Werle (Pfarrkirche Neese),  
 Ziegendorf.

#### 5. Kirchensteueramtsbezirk Malchin.

##### Städte und Flecken:

Gnoién,  
 Malchin,  
 Neukalen mit Kapelle Schakendorf,  
 Stavenhagen mit Tochterkirchen  
 Pribbenow und Rizerow,  
 Teterow,  
 Dargun mit Stadt- u. Schloßkirche.

##### Ländliche Kirchspiele:

Basedow mit Kapelle Gessin,  
 Basse,  
 Boddin,  
 Borgfeld,  
 Breesen mit Tochterkirche Pinnow,  
 Briggow (Pfarrkirche Rittendorf),  
 Bruderstorf,  
 Chemnitz (Pfarrkirche Breesen),

Gielow,  
 Gorschendorf (3. Zt. von Malchin  
 verwaltet),  
 Kl. Helle (Pfarrkirche Mölln),  
 Jördenstorf,  
 Jürgensdorf (Pfarrkirche Staven-  
 hagen),  
 Ivenack,  
 Alt=Kalen mit Kapelle Finkenthal,  
 Rastorf mit Tochterkirche Rosenow,  
 Lansén, Finanzamtsbezirk Waren  
 (Pfarrkirche Rittermannshagen),  
 Levin,  
 Lewikow (Pfarrkirche Thürkow),  
 Behren=Lübchin,  
 Luplow (Pfarrkirche Gr. Varchow),  
 Gr. Markow (Pfarrkirche Schorren-  
 tin),

Gr. Methling,  
Hohen-Mistorf,  
Mölln mit Tochterkirche Sarnow,  
Remplin (Pfarrkirche Hohen-  
Mistorf),  
Rittermannshagen,  
Röckwitz mit Tochterkirche Zwiedorf  
(3. Zt. von Borgfeld verwaltet),  
Schorrentin,  
Schwandt (Pfarrkirche Mölln),  
Schwinkendorf,

Thürkow,  
Varchentin mit Tochterkirchen Deven  
und Kraase,  
Gr. Varchow mit Kapelle Breden-  
felde),  
Walkendorf,  
Wasdow (3. Zt. von Gnoien ver-  
waltet),  
Woggerin (Pfarrkirche Breesen),  
Wolde (Pfarrkirche Röckwitz).

### 6. Kirchensteueramtsbezirk Parchim.

Städte:

Goldberg,  
Lübz mit Tochterkirchen Benzin und  
Lutheran,  
Parchim, St.-Georgen-Kirche, mit  
Tochterkirche Paarsch,  
Parchim, St.-Marien-Kirche.

Ländliche Kirchspiele:

Barkow mit Tochterkirche Broock,  
Benthen mit Tochterkirchen Passow  
und Weisin,  
Brüz,  
Burow mit Kapelle Kl. Niendorf,  
Damm mit Tochterkirche Maglow,  
Dobbertin,  
Frauenmark mit Tochterkirche Seve-  
rin,  
Garwitz mit Tochterkirche Domsühl  
und Kapellen Damerow, Berg-  
rade und Zieslütze,  
Gischow (3. Zt. von Burow ver-  
waltet),  
Gnebsdorf mit Tochterkirche Ganzlin,  
Granzin, Amt Parchim,  
Grebbin mit Tochterkirchen Rosse-  
bade und Dargelütz,

Herzberg (Pfarrkirche Granzin, Amt  
Parchim),  
Karbow mit Tochterkirche Darß,  
Kladrum,  
Klinken,  
Kreien mit Kapelle Wilfen,  
Kuppentin,  
Lanken mit Tochterkirche Greven  
und Kapelle Rom,  
Marnitz mit Tochterkirchen Wulfsahl  
und Meierstorf (Finanzamts-  
bezirk Ludwigslust),  
Mestlin mit Tochterkirche Ruest,  
Gr. Pankow,  
Plauerhagen (Pfarrkirche Kuppen-  
tin),  
Poserin mit Tochterkirche Karow,  
Raduhn (Pfarrkirche Klinken),  
Siggelkow (Pfarrkirche Gr. Pankow),  
Slate mit Tochterkirche Gr. Godemß,  
Spornitz mit Tochterkirche Düttschow  
(Finanzamt Ludwigslust),  
Suckow (Grenze) mit Tochterkirche  
Porep,  
Tschentin mit Tochterkirche Below,  
Viellütze mit Tochterkirche Rehow,  
Wooften (3. Zt. von Brüz verwaltet).

### 7. Kirchensteueramtsbezirk Rostock.

Rostock-Stadt:

St.-Jakobi-Kirche,  
St.-Marien-Kirche mit Klosterkirche,  
St.-Nikolai-Kirche,

St.-Petri-Kirche,  
Heilig-Geist-Kirche.  
Warnemünde.

## Rostock-Land (Amtsbezirk):

## Städte:

Bad Doberan mit Tochterkirche  
 Althof und Kapelle Heiligen-  
 damm,  
 Kröpelin,  
 Marlow,  
 Ribnitz, Stadtkirche, Klosterkirche,  
 Bad Gülze,  
 Tessin,

## Ländliche Kirchspiele:

Bentwisch,  
 Biestow,  
 Blankenhagen,  
 Brunshaupten,  
 Buchholz bei Schwaan,  
 Cammin mit Kapelle Weitendorf,  
 Dänschenburg (Pfarrkirche Blanken-  
 hagen),  
 Gehlsdorf,  
 Hanstorf,  
 Heiligenhagen (Pfarrkirche Hanstorf),  
 Kavelstorf mit Kapelle Reez,  
 Ressin,

Rölzow,  
 Ruhrade,  
 Lambrechtshagen,  
 Lichtenhagen,  
 Ostseebad Müritz mit Tochterkirche  
 Graal und Kapelle Dierhagen,  
 Parkentin mit Tochterkirche Stäbe-  
 low,  
 Petschow,  
 Rethwisch,  
 Retschow,  
 Rövershagen,  
 Sanitz,  
 Satow,  
 Steffenshagen,  
 Thellow,  
 Thulendorf (Pfarrkirche Sanitz),  
 Totenwinkel,  
 Wilz,  
 Volkenshagen,  
 Kloster Wulfschagen (Pfarrkirche  
 Ruhrade),  
 Rostocker Wulfschagen (Pfarrkirche  
 Ruhrade),  
 Ostseebad Wustrow.

## 8. Kirchensteueramtsbezirk Schwerin.

## Stadt Schwerin:

Domkirche,  
 St.-Nikolai-Kirche,  
 St.-Pauls-Kirche,  
 Schloßkirche,  
 Sachsenberg bei Schwerin.

## Amtsbezirk:

## Städte:

Crivitz mit Tochterkirche Barnin,  
 Gadebusch.

## Ländliche Kirchspiele:

Gr. Brüh,  
 Buchholz (Pfarrkirche Retgendorf),  
 Bülow (Pfarrkirche Wessin),  
 Cramon,  
 Dambek bei Bobitz,  
 Demen,  
 Mühlen=Cichsen,

Gr. Cichsen (Pfarrkirche Mühlen-  
 Cichsen),  
 Goldenstädt mit Tochterkirche Mirow  
 (Pfarrkirche Uelitz),  
 Kladow (3. St. von Pinnow ver-  
 waltet),  
 Alt-Meteln mit Tochterkirche  
 Zichhusen,  
 Pampow,  
 Berlin,  
 Pinnow mit Tochterkirchen Sukow  
 und Görslow,  
 Plate mit Tochterkirchen Banzkow  
 und Conrade und Kapelle  
 Pekatel,  
 Bokrent,  
 Prestin,  
 Hohen-Pritz, Finanzamtsbezirk  
 Wismar (Pfarrkirche Demen),  
 Retgendorf,

Roggen Dorf mit Kapelle Meeßen,  
Gr. Salitz,  
Stralendorf,  
Kirch=Stück (Pfarrkirche  
Gr. Trebbow),  
Sülstorf mit Tochterkirche Kraak,  
Finanzamtsbezirk Hagenow,  
Gr. Trebbow,  
Uelitz mit Tochterkirche Sülte,  
Viel Lübbe,  
Vorbeck (Pfarrkirche Kladow),  
Wamckow, Finanzamtsbezirk Wis-

mar, mit Kapelle Gr. Niendorf  
(Pfarrkirche Prestin),  
Warsow,  
Wessin (3. Zt. von Kladrup ver=  
waltet),  
Wittenförden,  
Zaschendorf, Finanzamtsbezirk Wis=  
mar (Pfarrkirche Zittow),  
Zapel mit Tochterkirchen Rutenbeck  
und Tramm,  
Zittow mit Tochterkirche Langen=  
brüß und Kapelle Cambß.

### 9. Kirchensteueramtsbezirk Waren.

#### Städte:

Malchow, Stadtkirche,  
Penzlin mit Tochterkirchen Lapiß  
u. Lübkow u. Kapelle Wodrow,  
Röbel, Altstadt (St. Marien), mit  
Tochterkirche Nätebow,  
Röbel, Neustadt (St. Nikolai), mit  
Tochterkirche Ludorf,  
Waren, St.=Georgen=Kirche,  
Waren, St.=Marien=Kirche.

#### Ländliche Kirchspiele:

Ahrensberg (3. Zt. von Wesenberg,  
Meck.=Strelitz, verwaltet),  
Ankershagen mit Tochterkirche  
Möllenhagen,  
Boeck (Pfarrkirche Rechlin),  
Bülow,  
Bristow, Finanzamtsbezirk Malchin  
(Pfarrkirche Bülow),  
Dobbin, Finanzamtsbezirk Güstrow  
(Pfarrkirche Rieth),  
Dammwolde (Pfarrkirche Massow),  
Gr. Dratow (Pfarrkirche Schloen),  
Federow mit Tochterkirche Rargow,  
Finken (Pfarrkirche Massow),  
Gr. Flotow (Pfarrkirche Gr. Ludow),  
Gr. Giebiß mit Tochterkirche Neu=  
Schönau,  
Grabow (Pfarrkirche Wredenhagen),  
Grüßow mit Tochterkirche Walow,  
Kirch=Grubenhagen,

Hohen=Demzin, Finanzamtsbezirk  
Malchin (Pfarrkirche Bülow),  
Jabel,  
Rambs bei Röbel,  
Rieth,  
Riebe mit Tochterkirche Buchholz bei  
Röbel,  
Klink (3. Zt. von Gr. Giebiß ver=  
waltet),  
Krümmel (Pfarrkirche Lärz),  
Lärz,  
Leizen (Pfarrkirche Satow bei  
Malchow),  
Ludorf (Röbel=Neustadt),  
Kirch=Lütgendorf (3. Zt. von Jabel  
verwaltet),  
Gr. Ludow mit Tochterkirche  
Marihn,  
Kloster Malchow mit Tochterkirche  
Legow,  
Massow,  
Melz (Pfarrkirche Rambs b. Röbel),  
Minzow mit Tochterkirchen Bütow  
und Rarchow (3. Zt. von Röbel=  
Altstadt verwaltet),  
Mollenstorf (Pfarrkirche Gr. Vielen),  
Nossentin (Pfarrkirche Alt=Schwe=  
rin),  
Pecatel mit Tochterkirche Liepen,  
Poppentin (Pfarrkirche Sietow),  
Rambow mit Tochterkirche Dahmen,  
Rechlin (3. Zt. von Lärz verwaltet),

Alt-Rehse mit Tochterkirchen Kru-  
fow und Mallin,  
Rumpshagen (Pfarrkirche Anfers-  
hagen),  
Satow bei Malchow mit Tochter-  
kirche Zislow,  
Schloen mit Kapellen Gr. und Kl.  
Plasten,  
Schwarz mit Tochterkirche Diemitz,  
Alt-Schwerin,  
Sietow,  
Speck (Pfarrkirche Federow),

Sommerstorf (Pfarrkirche Vielst),  
Stuer mit Tochterkirche Wendisch-  
Priborn,  
Gr. Vielen,  
Vielst,  
Vipperow mit Tochterkirchen Pri-  
born und Zielow,  
Hohen-Wangelin,  
Wredenhagen mit Tochterkirche Zep-  
fow,  
Zahren (Pfarrkirche Gr. Vielen).

### 10. Finanzamtsbezirk Wismar.

Stadt Wismar:

St.-Marien-Kirche mit Tochterkirche  
Schwarzes Kloster,  
St.-Georgen-Kirche mit Tochter-  
kirche Heiliggeist-Hospital,  
St.-Nikolai-Kirche.

Amtsbezirk:

Städte:

Brüel,  
Neubukow,  
Sternberg,  
Warin,  
Neukloster mit Tochterkirche Wäbelin.

Ländliche Kirchspiele:

Beidendorf,  
Bibow (Pfarrkirche Tempzin),  
Biendorf,  
Alt-Bufow,  
Dreveskirchen,  
Alt-Gaarz,  
Gägelow mit Tochterkirche Dabel,  
Goldebee (3. Zt. von Hornstorf ver-  
waltet),

Hornstorf,  
Holzendorf mit Tochterkirche Müffel-  
mow,  
Jesendorf (Pfarrkirche Zurow),  
Alt-Karin,  
Kirchdorf auf Poel,  
Lübow,  
Mecklenburg,  
Kirch-Mulsow,  
Neuburg,  
Passee,  
Penzin (Pfarrkirche Brüel),  
Profesen mit Kapelle Weitendorf,  
Ruffow (3. Zt. von Biendorf ver-  
waltet),  
Sülten (Pfarrkirche Sternberg),  
Tempzin (Pfarre in Zahrensdorf bei  
Brüel),  
Gr. Tessin,  
Hohen-Biecheln,  
Westenbrügge,  
Wizin (3. Zt. von Sternberg ver-  
waltet),  
Zurow.

130) G.-Nr. I. 2204.

### Kirchenkollekte am 5. Sonntag nach Trinitatis.

Die Stanislawer Anstalten, für welche auf den 5. Sonntag nach Trinitatis eine fakultative Kirchenkollekte bewilligt ist, sind gegenwärtig wohl das größte Innere-Missions-Werk der deutschen evangelischen Diaspora. Sie umfassen das 1896 begründete Kinderheim, ein Lehrlingsheim, ein Altersheim und eine mit einem Diakonissen-Mutterhaus verbundene Pfllegeanstalt für kranke und sieche

Kinder, und versuchen somit all der mannigfaltigen Not unserer Zeit, die dort durch den Diasporacharakter noch besonders verschärft ist, abzuhefeln. Die Anstalten beherbergen heute rund 400 Pflöglinge, von denen für die Hälfte etwa feinerlei Pflegegelder von Verwandten gezahlt werden, die also rein aus Liebesgaben erhalten werden müssen, während auch für die meisten anderen nicht das volle Pflegegeld erreicht wird. — Begründer und Leiter der Anstalten ist der aus Greifswald stammende Pfarrer D. Theodor Zöckler, dem seine als mecklenburgische Pastorentochter in Ruppentin geborene edle Frau zur Seite steht. Die Geschichte der Anstalten ist die Geschichte eines zähen Kampfes des Glaubens und der dienenden Liebe unter den größten Schwierigkeiten, reich an Gebets-erhörungen und göttlichen Durchhilfen, über die das von Propst Wiegand-Plaw verfaßte und durch ihn zu beziehende illustrierte Heft: „30 Jahre Liebesarbeit im Karpathenlande“ einen kurzen Überblick gibt. Nach dem Kriege, der die im Kriegs- und Frontgebiet liegenden Anstalten besonders schwer traf, entstanden noch ein deutsches evangelisches Privatgymnasium als Pflanzschule für künftige Führer des dortigen Deutschtums und eine Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen. Durch die gegenwärtige gewaltige Wirtschaftskrisis, die in Polen nicht geringer ist als in Deutschland, ist Zöckler mit seinen Anstalten in schwerste Bedrängnis geraten. Die Herren Pastoren werden gebeten, durch Erhebung der Kollekte dazu beizutragen, daß dieses Kleinod deutscher christlicher Liebestätigkeit erhalten bleibt und weiter zum Segen wirken kann für die ganze deutsche Diasporakirche des Karpathenlandes, Deutsch-Osterreichs und Polens.

Schwerin, den 26. Mai 1932.

131) G.-Nr. I. 2274.

### Nachträge II zu den Hinweisen für den Kirchentag.

1. Bei den Sonderzügen muß gegenüber der letzten Bekanntmachung (Kirchl. Amtsblatt Nr. 9) verändert werden:

#### **Rostock—Güstrow.**

Rostock ab 8.20 Uhr (hält auf allen Stationen)

Güstrow an 9.06 Uhr

Güstrow ab 18.23 Uhr (hält bis Rostock nicht)

Rostock an 19.09 Uhr.

#### **Waren—Güstrow.**

Waren ab 8.25 Uhr (hält auf allen Stationen)

Güstrow an 9.16 Uhr

Güstrow ab 17.35 Uhr (hält auf allen Stationen)

Waren an 18.35 Uhr

#### **Parchim—Güstrow.**

Hinfahrt unverändert.

#### **Rückfahrt:**

Güstrow ab 18.40 Uhr (hält bis Krakow nicht)

Krakow ab 19.11 Uhr

Karow an 19.28 Uhr

Karow ab 19.36 Uhr (hält auf allen Stationen)

Parchim an 20.33 Uhr.

2. Mitglieder kirchlicher Verbände haben die Wahl, sich auf dem Kirchentag entweder ihrer Gemeinde oder ihrem Verbandsverbande anzuschließen.
3. Auch Mitglieder von Verbänden (z. B. Bläser), die schon am Sonnabend Abend kommen, können für die Rückfahrt Sonderzüge benutzen, wenn sie die Fahrkarten rechtzeitig bei den Pastoren bestellt haben. Für die Hin- und Rückfahrt werden getrennte Fahrkarten ausgegeben.
4. Für den Eintritt des Festspiels haben die Auswärtigen den Tagungsausweis vorzuzeigen, dessen Stammkarte (Preis 20 Pfg.) Einlaß zum Spiel gewährt.
5. Die beiden Tassen Kaffee können zusammen oder auch getrennt, morgens und nachmittags, gefordert werden.
6. Für den Festgottesdienst können auch Auswärtige, die das Stehen auf dem Domplatz nicht aushalten können, durch ihre Pastoren Einlaßkarten für den Dom (bis 10. Juni) unberechnet bestellen.
7. Auswärtige, die bei Güstrower Freunden Quartieren, also nicht mit ihren Gemeinden kommen und essen, werden in allem wie Güstrower behandelt. An der Aufführung des Festspiels, nachmittags 2 Uhr, können sie nur dann teilnehmen, wenn sie eine weiße Sonderkarte für 50 Pfg. erwerben.
8. Der Text des Festspiels wird am 10. Juni gedruckt vorliegen und kann für 40 Pfg. und Porto bestellt werden.
9. Für Ausspannung müssen die Fuhrwerksbesitzer selbst sorgen.

Schwerin, den 31. Mai 1932.

132) G.-Nr. I. 2157.

### Schriften.

**Am den Glauben.** Andachten und Ansprachen im Jahreslauf einer höheren Schule von Carl Reuter, Oberstudiendirektor am Gymnasium in Bad Doberan. Furche-Verlag, Berlin. Halbleinen 3,60 M.

Feine Gedanken, ernstes Ringen und lebendige Frömmigkeit zeichnen diese Schulanachten aus, die besonders geeignet sind, in die Hand reiferer Jugend gelegt zu werden. Das Buch bietet 35 Schulanachten und 3 Ansprachen bei besonderen Gelegenheiten. Der Verfasser begründet die Herausgabe der Andachten damit, daß die Veröffentlichungen auf diesem Gebiete spärliche sind. Er will denen, die selbst Schulanachten zu halten haben, eine Hilfe bei dieser Aufgabe bieten, „die heute mehr als je mit allem Ernst in Angriff genommen werden muß, will nicht die Schule sich einer ernststen Unterlassung schuldig machen“. Aber darüber hinaus kann das Buch auch den Führern und Leitern von Jugendgruppen wertvolle Anregungen geben und ihnen zeigen, wie sie zur Jugend sprechen können.

Schwerin, den 25. Mai 1932.

133) G.-Nr. I. 2159.

**Gottes Hoffnung am Sarge.** Eine Wegweisung für den Prediger von Heinrich Vogel. (Kirche und Gegenwart, Lieferung 13.) Verlag Ludwig C. Ungelenk, Dresden A. 27. Preis 4,50 M.

Die Verkündigung am Sarge hat nicht die Aufgabe, ein Lebens- und Charakterbild des Verstorbenen zu entwerfen und dasselbe dabei christlich zu be-

leuchten. Es ist Rücksichtslosigkeit, am Sarge im fremden Schmerz zu wühlen, dem Leide die Hülle mühsamer Selbstbeherrschung zu rauben und es vor aller Augen bloßzustellen. Man sage nicht: Die Hörer wollen es so, sie wollen die Lobrede und sie wollen die Beschreibung des Schmerzes. Sie wollen, daß wir lügen, aber wir sind ihnen Gottes Wahrheit schuldig. Die von dem Leben des Gestorbenen oder dem Tode des Gestorbenen substantiell bestimmte „Leichenrede“ ist der vom Tode beherrschten Region verfallen. Sie ist rückwärts gerichtet und freist um das, über das der Tod Macht hat. Die Verkündigung am Sarge aber hat nicht das Leben zu würdigen, über das der Tod Macht hat, sondern die Auferstehung und das Leben dessen zu verkündigen, der dem Tode die Macht genommen hat, die Botschaft von Jesus Christus, die Botschaft von der Auferstehung der Toten, von Gottes Hoffnung. Diese Botschaft von der Auferstehung des Gekreuzigten, mit welcher unsere Auferstehung der Toten zu „einerlei Auferstehung“ verschlungen ist, schulden wir als evangelische Prediger dem Hörer am Sarge. Allein das Wort von des Todes Tod und von der Hoffnung Gottes ist autoritativ, und zwar in der absoluten Qualität der Vollmacht Gottes. Von dieser Autorität her hat unsere Verkündigung ihren Befehl und ihre Verheißung. Im Gehorsam dieser Autorität, selber von der Autorität der Gnade Gottes in Christus lebend, verkündigen wir das Wort, das Befehlsgewalt hat über den Tod, über das Todesleid, die Todesanfechtung, die Todesschuld. Wo nichts zu hoffen ist, da gerade hofft Gott in Christus für uns. — Das sind die Grundgedanken dieser aufrüttelnden Schrift, die dazu helfen kann, über die entscheidenden Fragen nachzudenken. Auch wenn man nicht alle Einzelheiten und alle Folgerungen unterschreiben wird, man wird von der weithin beachteten Abhandlung viel lernen können. Dort, wo etwa das für die Herbstsynoden empfohlene Thema behandelt wird: „Die Gestaltung der Leichenrede in ihrer Wertung als Anruf Gottes an die Gemeinde“, wird man an dieser Schrift nicht vorbegehen können.

Schwerin, den 25. Mai 1932.

134) G.-Nr. I. 2172.

**Auslandsdeutschtum und evangelische Kirche.** Jahrbuch 1932. Herausgegeben von Konsistorialrat D. Dr. Ernst Schubert. — Dies Jahrbuch will das Band zwischen der Heimatkirche und den Auslandsgemeinden enger knüpfen und die grundsätzliche Stellung der evangelischen Kirche zu den Problemen des Auslandsdeutschtums zur Sprache bringen. Außer geschichtlichen Arbeiten bringt der vorliegende Jahrgang u. a. Artikel über „Deutsches Volkstum und Gustav-Adolf-Verein“, „Glaube und Volkstum“, „Volkstheorie“, „Wirtschaftsnot und deutsches Volksbewußtsein“ und „Problematisches und Anforderungen der gegenwärtigen deutschen ev. Auslands-Diaspora-Arbeit“. Das Buch ist durch den Verlag Chr. Kaiser in München, Isabellastr. 20, zum Preise von 7,50 M (gebunden) zu beziehen.

Schwerin, den 25. Mai 1932.

Seite 108

(leer)